



„Ausreisser...“

Positionierung und Handlungsanweisung der Schule Lausen z.H. Lehrpersonen und Eltern bezüglich der Aufsichtspflicht bei unerlaubtem Verlassen des Klassenverbandes

Ausgangslage und Zielsetzung:

Die Schule sieht sich zunehmend mit der Herausforderung konfrontiert, dass sich Kinder unerlaubt resp. willentlich der Aufsicht der Lehrpersonen entziehen und sich aus dem Klassenverband entfernen. Dies vorwiegend in den ersten Wochen des Kindergartens resp. der 1. Klasse, wo Loslöse- und Umstellungsprozesse Auslöser für dieses „Ausreissen“ sein können; - meist mit dem Elternhaus als Ziel.

Nachfolgende Positionierung ist aber als generelle Vorgabe für die Primarstufe zu verstehen und soll für alle Beteiligten bei sich abzeichnendem Bedarf die Verantwortlichkeiten transparent regeln. Sie ergänzt die Aussagen im Schulprogramm (1.8.4 Aufsichtspraxis).

Gesetzliche Grundlagen:

BG 641

§2 Ziel

- 2 Schülerinnen, Schüler und Berufslernende tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule. *
- 4 Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer und anderen Auszubildenden.

§ 64 Pflichten Schülerinnen und Schüler

- 1 Die Schülerinnen und Schüler:
 - a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich
 - b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft;
 - c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
 - d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

§ 69 Pflichten Erziehungsberechtigte

- 1 Die Erziehungsberechtigten:
 - a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich
 - b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder
 - c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
 - d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.
- 2 Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

Abwägungen; schulisches «Dilemma»:

Die gesetzlichen Vorgaben gehen von einem lückenlosen Schulbesuch und dem Befolgen von Weisungen des Lehrpersonals durch die Schülerinnen und Schüler aus. Unterstützt werden soll dies durch die Erziehungsberechtigten, welche in ihrer Erziehungsverantwortung ihre Kinder anhalten, die Regeln und Weisungen der Schule – speziell hinsichtlich des lückenlosen Schulbesuchs – einzuhalten.

Offenbar greift diese Vorstellung angesichts der gesellschaftlichen Realität aber gelegentlich zu kurz. Neben disziplinarischen Problemen sind es – wie wohl auch in diesem Themenbereich – andere erzieherische oder entwicklungsbedingte Faktoren, welche bislang Selbstverständliches im Bereich der familiären Sozialisation zunehmend als nicht mehr «voraussetzbar» erscheinen lassen (Stichworte: «jüngere Kinder im Kindergarten», Wertepluralismus und Akzeptanz von externen Autoritäten, individualisierender Fokus auf Wünsche und Bedürfnisse, Bindungs- und Verlustängste, Frustrationstoleranz und Resilienz etc.).

Unbestritten ist, dass die Schule während der Unterrichtszeiten für eine die Sicherheit gewährleistende Betreuung aller Kinder zu sorgen hat. Das Einhalten von elementaren Regeln - namentlich eine verlässliche Präsenz der Kinder - ist hinsichtlich dieser Zielvorgabe aber eine zwingende Voraussetzung. Eine «Totalüberwachung» aller Kinder zu jeder Zeit ist nämlich weder leistbar noch pädagogisch sinnvoll, um dem Kernauftrag «Bildung» gerecht zu werden (Aufbau von Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz).

Der Wunsch eines Kindes, aus «Heimweh» oder «Frust» nach Hause zu gehen ist grundsätzlich nichts Alarmierendes und kann in einer gewissen Niederschwelligkeit von den Lehrpersonen mit den ihr zur Verfügung stehenden pädagogischen Mitteln gut aufgefangen werden. Schwierig wird es dann, wenn sich Kinder bei eingeschränkter Aufsicht (Pause, Phasenwechsel, beschränkte Einsicht wegen Infrastruktur) willentlich entziehen oder auf die Weisung der Lehrperson mit physischer Gegenwehr reagieren. Dann kann das «Abhauen» schlicht nicht verhindert werden. Dies kann dazu führen, dass sich das Kind ausserhalb des schulischen Aufsichtsbereichs diversen Gefahren aussetzt (z.B. Strassenverkehr) und u.U. über längere Zeit nicht betreut wird. Die Alleinlehrperson hat aber angesichts ihrer Aufsichtsverantwortung gegenüber der Restklasse keine Möglichkeit, dem Kind zu folgen oder es zu suchen. Es besteht also ein «Verantwortlichkeits- resp. Handlungs-Dilemma», welchem mit nachfolgenden Handlungsprinzipien transparent begegnet werden soll.

Handlungsprinzipien der Schule resp. der Lehrpersonen:

- Der potentiellen Gefahr eines unerlaubten «Ausreissens» wird durch personelle Unterstützung im Rahmen des Möglichen begegnet (z.B. anwesende Lehrpersonen Spezielle Förderung, Assistenz, Praktikantin). Diese Ressourcen stehen aber nicht grundsätzlich zur Verfügung; grossmehrheitlich sind Lehrpersonen allein mit der Klassenführung betraut. Ein Anrecht der Eltern auf personelle Unterstützung besteht ohne entsprechende Abklärungen resp. Indikationen nicht.
- Die «Dilemma-Problematik» und die Handlungsprinzipien der Schule werden von den Klassenlehrpersonen je nach Bedarfs-Wahrscheinlichkeit angesprochen; niederschwellig z.B. am Elternabend und vertiefter im potentiellen Einzelfall.
- Das Abschliessen von Türen ist aus Sicherheitsgründen (Fluchtweg!) unzulässig und auch aus pädagogischen Gründen im Umgang mit Kindern nicht statthaft. Technische Überwachungsmöglichkeiten im Kindergarten wurden mit der Bauverwaltung geprüft und grossmehrheitlich als nicht alltagstauglich resp. für den Schulbetrieb nicht vertretbar erachtet. Im Kindergarten mit mehreren Räumen kann aber ggf. das Öffnen der Eingangstüre via Signalgeber im Hauptraum erkennbar gemacht werden.

Diese Möglichkeit kann aber keine hundertprozentige Garantie für das unbemerkte Verschwinden eines Kindes geben; - die Belangbarkeit der Lehrperson wird auch bei Nutzung derartiger Hilfsmittel nicht erhöht.

- Der physischen Gegenwehr eines Kindes darf resp. muss im Hinblick auf die potentiellen Gefahren des «Ausreissens» bei Bedarf mit ebensolcher begegnet werden. Wenn die pädagogische Ansprache nicht wirkt, ist das «Festhalten» mit der gebotenen Vorsicht (also ohne Verletzungsgefahr für Kind und Lehrperson) legitim.
- Sollte es dennoch zu einem unerlaubten resp. zunächst unbemerkten Ausreissen eines Kindes kommen, kontaktiert die Lehrperson umgehend die Erziehungsberechtigten oder andere bekannte Bezugspersonen.
 - Die Lehrperson darf den Klassenverband nicht verlassen. Das Suchen des Kindes kann nur dann erfolgen, wenn andere schulische Betreuungspersonen gerade entbehrlich sind.
 - Die Eltern sind gehalten, anfangs Schuljahr auf Aufforderung der Lehrperson hin mehr als eine Notfallnummer anzugeben (Richtwert: drei Telefonnummern von über diese Vorgaben informierten Personen).
 - Im Telefongespräch informiert die Lehrperson über das unerlaubte «Ausreissen» und weist darauf hin, dass ihrerseits keine weiteren Schritte mehr erfolgen. Die Verantwortung liegt ab diesem Moment bei den Erziehungsberechtigten resp. den informierten Bezugspersonen.
 - Kann keine Bezugsperson telefonisch erreicht werden, informiert die Lehrperson die Schulleitung. Je nach Situation und wenn keine weitere Unterstützung verfügbar ist, behält sich diese eine Information der Polizei vor.
- Im Wiederholungsfall resp. bei einer übermässigen Belastung der Klassenführung ist die Tragbarkeit des Kindes im Regelklassenverband durch die Schulleitung zu prüfen; das weitere Vorgehen wird im Gespräch mit Eltern und Lehrpersonen geklärt.
- Dieses Positionspapier kann Eltern ggf. zur Kenntnisnahme abgegeben werden (bei Fremdsprachigen bietet die Lehrperson Verständnishilfe an); mittels Talon bestätigen diese ihre Kenntnisnahme.

Lausen, September 2019
FÜR DIE SCHULLEITUNG



- Kopie z.K. Schulrat Lausen - Beilage zum Schulprogramm (1.8.4)

----- Bestätigung der Kenntnisnahme durch Erziehungsberechtigte -----

Wir haben das Positionspapier «Ausreisser» gelesen und verstanden.

Name des Kindes: Klasse :

Datum:

Unterschrift eines Elternteils: